

Ink.

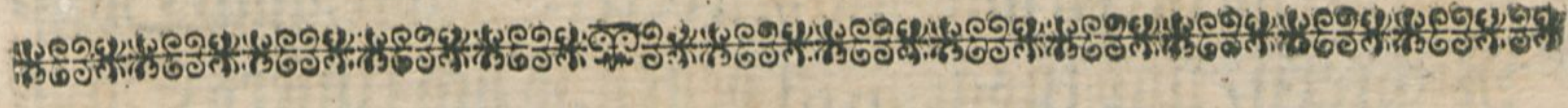
Er. Königlichem Majestät in
Bohmen, und Churfürstl.
Durchlaucht. zu Sachsen,

Haupt

Salz = CASSEN

MANDAT.

ANNO 1699.



DRESDEN,

Mit Königl. Bohln. und Chursl. Sächsb. Freyheit
druckts Johann Kiedel, Hoff. Buchdrucker.

*Publicirt und affigirt in Aug. 1699
In Leipzig am 27. Julij 1699.*



IN GOTTES Gnaden,
WM Friedrich Augustus, König
in Pohlen, Groß-Herzog in Lithauen,
Neussen, Preussen, Mazovien, Samoy-
tien, Knovien, Polhinien, Podolien, Podlachien, Lieff-
land, Smolensko, Severien, und Czernichau 2c. 2c.
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen
Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff
in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und
Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefür-
steter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Na-
vensberg und Barby, Herr zu Hauenstein 2c.

Fügen hierdurch allen Unseren Prælaten, Gra-
fen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß-
Haupt- und Ambt-Leuten, Schössern, Verwaltchern,
Bürgermeistern und Rätthen derer Städte, auch Dorff-
Richtern, und insgemein denen, so sich Unseres Schu-
kes gebrauchen, zu wissen: Was massen seithero viel
Beschwerungen eingelauffen, daß Unserer Haupt-
Salz-Cassa und dero Niederlagen zu Wittemberg,
Torgau, Mühlberg, Meissen, Schandau, und
Dippoldiswalda, an dem Vertrieb, durch Einschleif-
fung frembden und verbothenen Salzes, grosser Ab-
bruch und Schaden zugefüget würde, Dahero Wir,
umb solchen schädlichen Fürnehmen mit Ernst und
Nachdruck zu begegnen, unser Salzwesen auch in gute
Verfassung zu setzen, bewogen worden, nachfolgendes
anzuordnen:

I. Wann

I.

Wann einige Saltz-Fuhrleute, Schubefärner, oder Träger, in denen Städten und Dörffern, welche in Unsere Haupt-Saltz-Cassa und deren Niederlags-Plätzen gehören, betreten würden, die dadurch einen gedruckten Passir-Zettel von Unseren Haupt-Saltz-Cassen-Factoren, oder denen Niederlags-Verwaltern nicht erweisen können, daß sie das geladene Saltz aus gedachter Unser Haupt-Saltz-Cassa oder Niederlagen abgehohlet haben, dieselben sollen alsofort iegliches Orths Gerichten anhalten, und nach Befinden das geladene Saltz sambt Pferden und Wagen contrabandiren, denen Schubefärnern und Trägern aber das unbescheinigte Saltz gleichfalls wegnehmen, und zugleich selbige noch vor höherer Straffe in fernerer Betretung, ausdrücklich verwarnen. Wosern sich auch

2.

die Saltz-Fuhrleute gelüsten lassen möchten, bey Nächtlicher oder anderer Zeit, Saltz in Unsere Haupt-Saltz-Cassen-Derther einzuschleiffen, und zu verkaufen, do es gleich nicht alsbalden, sondern erst hernach, kund würde, dieselben wollen Wir (wo sie nur anzutreffen) angehalten, und umb Zwanzig Thlr. die Schubefärner und Träger aber, welche auf dergleichen Parthiererey betreten, oder dessen überführet, umb Zwey Neue Schock bestraffet wissen.

3.

Seynd diejenigen Gast-Wirthe, oder andere Inwohner in Städten und Dörffern, welche wissendliche Saltz-Einschleiffer und Winckel-Verkäufer herbergen,

A 2

gen,

gen, und nicht alsobald denenen Gerichten, zu nöthiger
anhalt- und untersuchung des Betrugs, anzeigen, ie-
desmahl in Zehen Thaler Straffe zu nehmen;

4.

Und weiln auch sonderlich durch das Schiffs-
Volck, welches so wohl uff den Saltz- als anderen von
Magde- und Hamburg auffwärts-fahrenden Güther-
Schiffen sich befindet, zeithero grosser Einschleiff ge-
schehen: So sollen nicht nur die sämtlichen am
Elbstrohm sich befindende Gleits-Leute, und Saltz-
Berwalthere die Schiffe jedesmahl fleißig visitiren,
sondern auch die Schiffer, bey annehmung ihrer
Schiffs-Knechte und Steuer-Leute, ihnen, daß sie kein
Saltz auff denen Schiffen oder Anhängen mit herauff
bringen, oder unter Wegens verkauffen dürfften, ex-
pressè untersagen; Wiedrigensfalls, und da
dergleichen verübet werden möchte, sind die Ubertreter
zuerlegung Zehen Thaler Straffe von ieden Dreßd-
nischen Scheffel weissen- oder schwarzen Saltzes, an-
zuhalten, und solche nicht eher von dannen zu lassen, biß
solche entweder von ihnen selbst, oder durch vermitte-
lung des Schiffers, würcklich erleget worden; Do
es aber nicht stracks offenbar würde, kan zur andern
Zeit dergleichen Bestraffung wider die Contraveni-
enten, wenn sie ihres Verbrechens überführet, ohne
Verstattung einiger Weitläufftigkeit fürgenommen
werden, Wie denn nechst dem

5.

ausdrücklich verboten wird, die sogenannte Saltz-
Pfeiffen uff denen Schiffen auffwärts mit zu bringen:
Im

Im Gegentheil soll der, so darwieder handelt, in ein
Neu-Schock Straffe, nebenst Verlust der Pfeiffen,
verfallen seyn, massen auch

6.

diejenigen Inwohnere in denen Städten und Dörf-
fern, welche denen Schiffs-Knechten das eingeschleiff-
te Salz, oder vorher gedachte Pfeiffen, abkauffen, oder
zu der gleichen defraudation Anlaß und Gelegenheit
geben, Ingleichen

7.

alle die, welche mit Abholung ihres bedürffenden
Salzes zu Unserer Haupt-Salz-Cassa, oder deren
Niederlagen, gewiesen sind, so ferne sie anderswo
frembd oder verboten Salz erkauffen, (es werde gleich
alsobald, oder nachmahls, erfahren) zu schleuniger ab-
stattung eines Neuen Schocks Straffe von ieder
Meße Salzes angetrieben werden sollen.

8.

Was anbey die in- und ausländische Fuhrleute, welche
das Salz in das Königreich Böhmen und in Schlesien
zu führen pflegen, betrifft: ist auff selbige gleichfalls ein
wachsame Auge zu haben, daß sie in Unserm Lande,
bevorab in Unseren Haupt-Salz-Cassen und deren
Niederlags-Plätzen nicht das geringste an Salze ver-
kauffen, sondern dasselbige mit uneröffneten Wagen ü-
ber die Gränze führen, welche aber darwieder zu handeln
sich unterstehen, die sollen sambt Pferden, Wagen und
Salz an- und solches alles vor contraband gehalten
wer-

werden; Gestalt auch die sogenannten Anhänge,
Aufslagen oder Sackstücken, bey denen Saltz- oder an-
dern Fuhrleuten, ohne Unterscheid, nicht zuzulassen,
sondern mit Vorbehalt einer willkührlichen Geld-
Straffe, ohne einige Weitläufftigkeit, wegzunehmen
sind; Dagegen lassen Wir

9.
geschehen, daß diejenigen Saltz-Führer, Schubböcker
und Träger, welche das Saltz aus Unserer Haupt-
Saltz-Cassa allhier oder deren Niederlagen erkauftet,
und darüber, wie obgedacht, Bescheinigung erlanget ha-
ben, mit solchen, ohne Erlegung einigen Saltz-Grenz-
Zolles, über die Grenze passiren, und selbiges ausser-
halb Landes ungehindert wieder verkauffen mögen;

10.
Indem auch schließlichen zeithero Unserm Saltz-
Wesen nicht weniger Eintrag und Verminderung Un-
serer Interesse, durch die Besitzer derer am Mulden-
und Elbstrohm befindlichen Privat-Fehren, fürnehm-
lich: zu Trebsen, Gruna, Pleddin und Prettin zc. wel-
che die Saltz-Wagen und Schubekärner, wieder vor-
mahlige so oft, bevorab den 27. May, und 7. Jul. 1686,
ergangene scharffe Mandata, überführen lassen, zuge-
zogen worden: So sollen hinführo alle inn- und auslän-
dische Saltz-Führer, Träger und Schubeböcker bey
Verlust Pferde, Wagen und Saltzes auff keinen andern
als ordentlichen Fehren und Pässen des Mulden- und
Elbstrohms überzufahren, gehalten seyn, diejenigen
auch, bey denen die verbothene Überfarth geschehen, ie-
desmahl umb Funffzig Rheinische Goldgülden unach-
läßlich bestraffet werden;

Ge-

Gebiethen und befehlen darauf obbeniembten Un-
seren gesambten Vasallen und Unterthanen, sonderlich
aber denen Beamten, Saltz- Gleits- und Forst-Be-
dienten, ingleichen Zoll- und Strassen- Bereuthern,
daß sie sich ihres Orths nach dieser Unserer Verord-
nung allergehorsamst achten, auch fleißige Aufsicht und
nachdrückliche Verfügung anstellen sollen, damit von
männiglich, insonderheit denen Saltzführern, Trägern,
und andern Gåsten, wie auch ihrem Gesinde, ingleichen
Fehrleuten, diesem Unserm Mandat iederzeit unver-
brüchlich nachgelebet werde; Im Fall aber ein oder
der andere darwider im geringsten handeln möchte, ha-
ben iegliches Orths Gerichte, entweder vor sich selbst,
oder auf ersuchen Unserer Bedienten, als welchen sie ie-
derzeit, sonder einige Verweigerung oder Ausflucht,
hülffliche Hand zu bieten, und nachmahls die Verbreche-
re, sambt Pferden, Wagen, und Saltz ohne Weitläuff-
tigkeit anzuhalten, und vorher gedachter massen zu be-
straffen, oder, do die Sache von Wichtigkeit, zuförderst
Unsere Resolution darüber in allerunterthänigkeit
einzuholen, Wie denn folgendß von denen Con-
trebanden, oder zuerkandten und würcklich eingebrach-
ten Strafen, zwey Theile Unser Fiscus, den dritten des
Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, und den vierd-
ten Theil derjenige, so den Unterschleiff offenbar ge-
machtet, gewarten und geniessen soll, Diejenigen aber,
welche sich hierinne nachläßig oder säumigerzeigen,
conniviren, oder gar zu Bertusch- und Verparthierung
des Saltzes Mittel und Wege zu weisen, sich unterste-
hen, werden Wir mit Ernst anzusehen, und nach be-
finden zu gebührender Straffe zu ziehen wissen. Wor-
nach

nach sich also männiglich in allerunterthänigkeit zu richten, auch vor Schimpff und Schaden zu hütten hat.

Uhrkündlich ist dieses, bey Unserer ieszigen be-
kandten Abwesenheit, von Unsers allhiesigen Stadt-
halters Liebdt: eigenhändig vollzogen, und mit Un-
serm Cammer-Secret bedrucket worden,

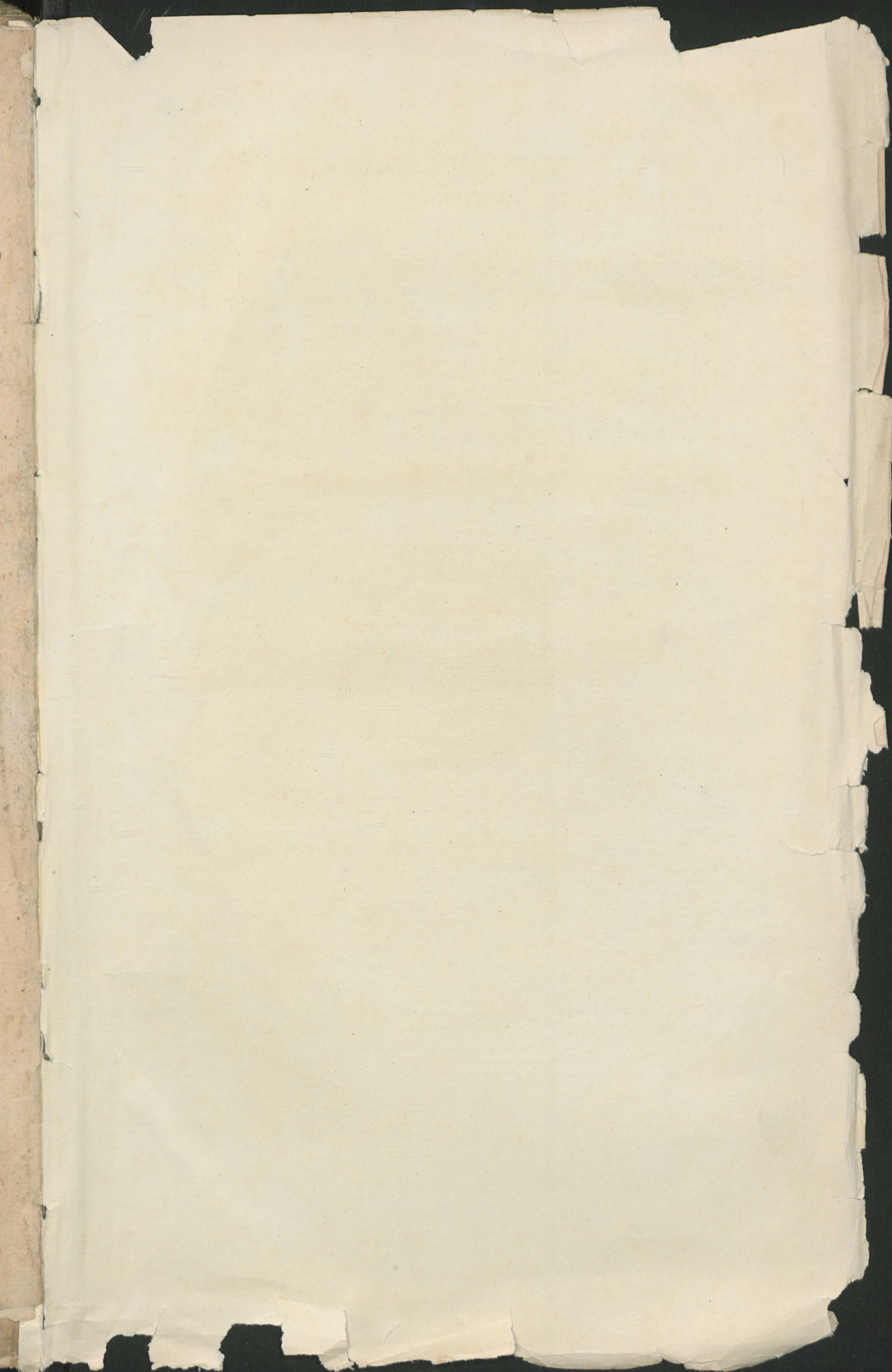
So geschehen und geben zu Dresden, am 20.
Februarii, Anno 1699.


Egon Fürst zu Fürstenberg.



Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym.

Johann Burchardi.





Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V. 17



glichen Seajeftät in
 und Churfürftl.
 laucht. zu Sachßen,
 Haupt
CASSEN
NDAT.
 NNO 1699.

—————
NESEN,
 ln. und Churf. Sächß. Freyheit
 ann Kiedel, Hoff. Buchdrucker.

*Publiciert und abgedruckt in dem Geist
 In Wien 2 Junij 1727. 27. July 1727.*